

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Vielem gesprochen worden, was auch nur entfernt mit der vorliegenden Frage in Verbindung gebracht werden konnte. Man hat von Socialismus und Communismus gesprochen und gestritten, welcher von beiden dem andern vorzuziehen sey. Ich meiner Seits halte die socialen Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, durch vereinte Kräfte Gutes zu erreichen, was man vereinzelt nicht erreichen kann, für sehr lobenswerth, und ich glaube nicht, daß sie eine bedenkliche Rolle spielen werden, wenn ich auf die Erscheinungen unserer Zeit hinsehe. Jeder Gemeindebaukasten, jeder Verein von Handwerkern oder Künstlern, jeder Verein zur Unterstützung der ärmeren Klassen, sogar jeder Sängerverein ist social, und es handelt sich nur um die Frage, ob nicht mit der Zeit in alle diese vereinigte Bestrebungen eine Organisation wird gebracht werden können. Ueber die Geldmacht auf der einen Seite und die Armenpflege auf der andern Seite will ich nicht viel Worte verlieren. Wir haben schon gehört, daß es mit der Armenpflege nicht darauf abgesehen sey, Müßiggänger mit Klostersuppen zu füttern, und auf der andern Seite haben wir vernommen, daß der Schutz der Industrie ein Mittel ist, Arbeit zu verschaffen — die beste Armenpflege, die zugleich die Armen intelligent macht, während sie in der andern Weise verdummen würden. Ich glaube vorschlagen zu müssen, bei dem Commissionsantrag stehen zu bleiben, und man muß Dieß, wenn man wirklich wünscht, daß man einmal in die Lage kommen möge, darüber zu berathen, ob jetzt schon oder später eine Kapitalsteuer zweckmäßig sey. Tritt man dem Commissionsantrag nicht bei, so wird man weder heute noch in der nächsten Zukunft im Stande seyn, dieß mit einiger Aussicht auf Erfolg thun zu können.

Der Präsident schreitet nunmehr zur Abstimmung, nachdem er der Kammer noch vorher die von den verschiedenen Mitgliedern gestellten Anträge vorlegt.

Dieselben werden jedoch verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen, und auf die Frage des Präsidenten weiter beschlossen, nach dem Antrag des Abg. Jungmanns, zugleich in der Adresse auszusprechen, daß nach Einführung der Kapitalsteuer eine andere Steuer aufgehoben, und falls Dieß die Kammer und die Regierung nicht möglich finden, ein etwaiger erhöhter Staatsbedarf nicht durch Erhöhung der Grund-

steuer oder anderer bestehender Abgaben bestritten, sondern zu diesem Zweck die Kapitalsteuer benützt werden solle.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 2 enthalten.

Da Niemand weiter in Beziehung auf diesen Gegenstand das Wort begehrt, so schließt der Präsident die Sitzung, indem er zugleich die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Durch die von einem Mitgliede in der 13. öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1846 begründete Motion auf Einführung einer Kapitalsteuer ist die zweite Kammer veranlaßt worden, die Frage zu berathen, ob eine Kapitalsteuer gerecht, ob sie ausführbar, und ob sie zeitgemäß sey.

Nach erfolgter Berichterstattung und gepflogener Berathung in der 22. öffentlichen Sitzung vom Heutigen hat die zweite Kammer, in Erwägung

daß durch die bestehende Steuergesetzgebung jeder Besitz von Grundstücken, Gebäuden und beweglichem Vermögen, letzteres, soweit dasselbe zum Betriebe von Handel und Gewerben benützt wird, ferner der persönliche Verdienst aus Arbeit, Gewerbe und Handel,

endlich jedes Einkommen aus Dienstleistungen für den Staat, für öffentliche Körperschaften und Anstalten,

so wie von der Ausübung jeder Wissenschaft und Kunst zu unmittelbaren Beiträgen für die Staatslasten angehalten werden, — durch Stimmenmehrheit anerkannt:

daß die unmittelbare Besteuerung des Einkommens an Kapitalzinsen nicht nur, wie jede Besteuerung eines reinen Einkommens, an sich gerecht, sondern auch zur Vervollständigung des bestehenden Steuersystems nothwendig sey.

An der Ausführbarkeit einer Kapitalsteuer kann ein Zweifel nicht bestehen, da dieselbe in mehreren Staaten, insbesondere in Württemberg seit 1820 wirklich eingeführt ist.

Die zweite Kammer erkannte die Einführung der Kapitalsteuer als zeitgemä ß, da die in Folge großer, gemeinnütziger Unternehmungen und Einrichtungen gesteigerten Anforderungen an den Staat die Aussicht auf stärkere Benützung der Steuerkräfte immer näher treten lassen, und

zur Veseitigung begründeter Beschwerden eine möglichst gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten einer Erhöhung derselben vorangehen muß, und hat in endlicher Erwägung,

daß gleichzeitig mit der Einführung einer Kapitalsteuer eine andere Steuer ermäßigt oder nachgelassen, und ein etwaiger erhöhter Steuerbedarf auf diejenigen Steuerkräfte, welche am besten dazu geeignet sind, umzulegen seyn werde, mit Stimmenmehrheit beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, einen Gesetzentwurf über Einführung einer Kapitalsteuer den Kammern gnädigst vorlegen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 23. Juni 1846.

K. v. ...

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or ghosting.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or ghosting.]